



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 16/2005 vom 01.11.2005

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

**Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

- Aktenzeichen: 63 DH 04169/2005/71 -

Seite 3

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum

Bebauungsplan Nr. 2 (1/44) „Im Bruch“ - 1. Änderung -

Seite3-4

Stadt Sulingen

Rechtsverordnung über die Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit
für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungs-
stätten in Sulingen

Seite 5

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sulingen für das
Haushaltsjahr 2005

Seite 5

Satzung zur Änderung des § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung über die Erhebung
von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes
für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Seite 6

Samtgemeinde Barnstorf

Rechtsverordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der
Samtgemeinde Barnstorf anlässlich des „Barnstorfer Weihnachtsmarktes“

Seite 6

Gemeinde Drebber

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das
Haushaltsjahr 2005

Seite 7

Gemeinde Drentwede

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drentwede
für das Haushaltsjahr 2005

Seite 8

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz

Veröffentlichung im Internet: www.diepholz.de

Gebühren für Veröffentlichungen: 0,40 €/mm. Erscheint monatlich.

Auskunft erteilt: Herr Jörg Fenker (05441/976-1059), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

Allgemeine Informationen über den Landkreis: Tel. 05441/976-3333, Fax 05441/976-1728

e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Gemeinde Martfeld

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Martfeld über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 13. Juni 1983

Seite 9-12

Samtgemeinde Kirchdorf

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2005

Seite 12-13

Gemeinde Kirchdorf

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2005

Seite 14-15

Gemeinde Wehrbleck

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2005

Seite 15-16

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 18.10.2005 - Aktenzeichen: 63 DH 04169/2005/71 -

Die LuV Windenergie GmbH - Herr Krapp - hat die Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-82 mit 2000 kW, einer Nabenhöhe von 108,50 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Gesamthöhe von 149,50 m - Änderung der bauordnungsrechtlich genehmigten Windkraftanlagen - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Cantrup	Cantrup
Flur	11	16
Flurstück	11	21

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

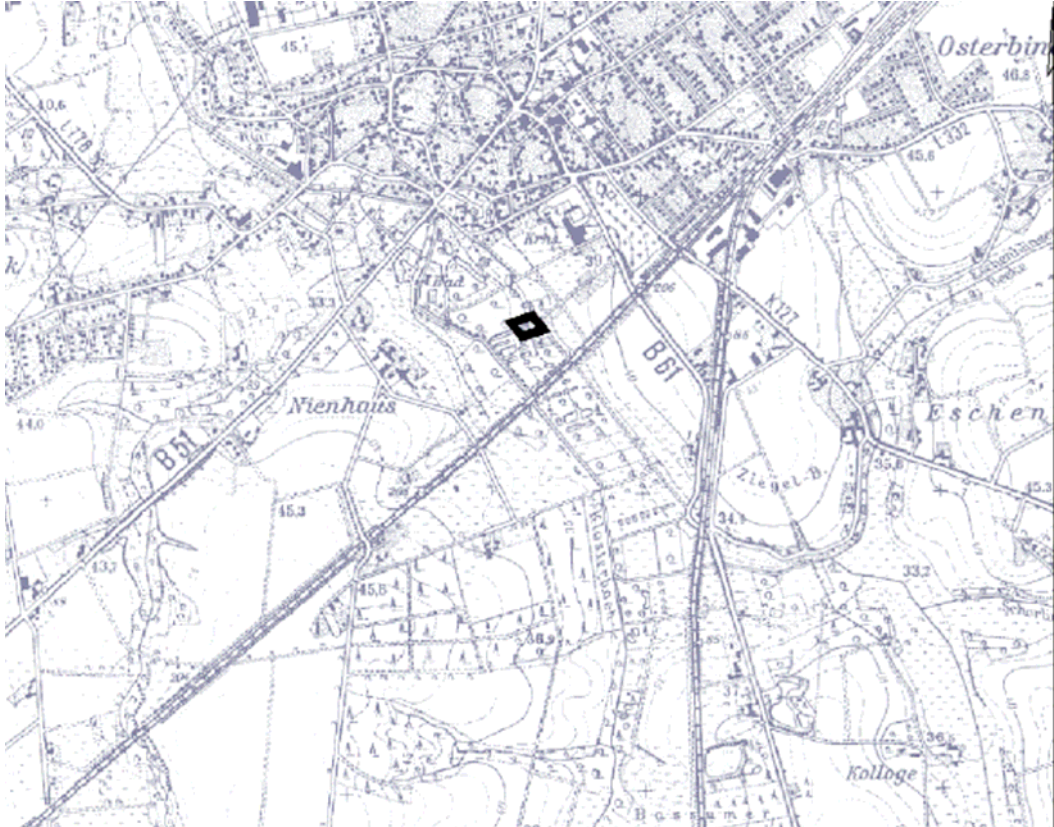
Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum Bebauungsplan Nr. 2 (1/44) „Im Bruch“ - 1. Änderung -

Der Rat der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 20.09.2005 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2 (1/44) „Im Bruch“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung dieses Bebauungsplanes betrifft eine Fläche von rd. 1.600 qm im nordöstlichen Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Im Bruch“. Durch die Änderung wird der bebaubare Bereich geringfügig erweitert. Der Änderungsbereich ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/44) „Im Bruch “ gem. § 10 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen -, Alte Poststraße. 14, Zimmer 21, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise :

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 (1/44) „Im Bruch“ eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bassum, 20.10.2005

Stadt Bassum
Der Bürgermeister
- Bäker -

Stadt Sulingen

Rechtsverordnung über die Verkürzung der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in Sulingen

Auf Grund des § 18 und des § 30 des Gaststättengesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten und in Verbindung mit § 40 I Nr. 4 der NGO, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 06.10.2005 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Beginn der Sperrzeit

- (1) Im Bereich der Stadt Sulingen beginnt die Sperrzeit abweichend von § 1 Abs. 1 der SperrzeitVO um 05:00 Uhr. Die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage bleiben unberührt.
- (2) Dies gilt nicht für die in § 2 der SperrzeitVO genannten Betriebe sowie für die konzessionierten Außenbewirtschaftungsflächen und Biergärten.
- (3) Bisherige nach § 4 der SperrzeitVO getroffene Regelungen bleiben unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Sulingen, den 06.10.2005
gez. Jantzon gez. Knoop
(Jantzon) (Knoop)
Bürgermeisterin Stv. Stadtdirektor

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 06.10.2005 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan wird der Stellenplan geändert. Im übrigen bleibt die Haushaltssatzung vom 20.12.2004 – geändert durch Nachtragssatzung vom 21.07.05 – unberührt.

Sulingen, 06.10.2005

gez. Jantzon gez. Knoop
(Jantzon) (Knoop)
Bürgermeisterin stv. Stadtdirektor

Satzung

zur Änderung des § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 06.10.2005 beschlossen:

Der gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung vom 13.09.1979 von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand der Straßenbaumaßnahme „Nördliche Entlastungsstraße“ wird auf Null vom Hundert festgesetzt.

Sulingen, den 06.10.2005

gez. Jantzon (Jantzon) Bürgermeisterin	(L.S.)	gez. Knoop (Knoop) stellv. Stadtdirektor
--	--------	--

Samtgemeinde Barnstorf

R e c h t s v e r o r d n u n g über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Samtgemeinde Barnstorf anlässlich des „Barnstorfer Weihnachtsmarktes“

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) und des § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 10.10.2005 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Der „Barnstorfer Weihnachtsmarkt“ findet grundsätzlich am ersten Advent-Wochenende eines jeden Jahres statt. Aus diesem Anlass dürfen die in der Samtgemeinde Barnstorf gelegenen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes alljährlich am 1. Adventssonntag in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Ausnahme:

Eine Sonntagsöffnung findet nicht statt, wenn der 1. Adventssonntag in den Monat Dezember fällt (gesetzliches Verbot: § 14 Abs. 3 Satz 1 Ladenschlussgesetz).

§ 2

Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) vom 07.03.1995, die Vorschrift des § 17 Ladenschlussgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, sind zu beachten. Insbesondere wird auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Barnstorf, den 10.10.2005

Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Drebber

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drebber für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drebber in der Sitzung am 20.09.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	a) erhöht um b) vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	+ 98.200,--	1.689.400,--	1.787.600,--
die Ausgaben	+ 98.200,--	1.689.400,--	1.787.600,--
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	- 36.800,--	102.800,--	66.000,--
die Ausgaben	- 36.800,--	102.800,--	66.000,--

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 32.000,-- € um 32.000,-- € vermindert und damit auf 0,-- € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Drebber, den 20.09.2005

Lübbers
Gemeindedirektor

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2005 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 17.10..2005
Lübbers Gemeindedirektor

Gemeinde Drentwede

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Drentwede für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Drentwede in der Sitzung am 27.09.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	a) erhöht um b) vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	+ 154.000,--	803.600,--	957.600,--
die Ausgaben	+ 154.000,--	803.600,--	957.600,--
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	+ 97.800,--	2.400,--	100.200,--
die Ausgaben	+ 97.800,--	2.400,--	100.200,--

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Drentwede, den 7.10.2005

i.V. Moss
Gemeindedirektor

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2005 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 17.10.2005
Lübbers Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Martfeld

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Martfeld über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 13. Juni 1983

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl I S. 1818) hat der Rat der Gemeinde Martfeld am 21.09.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 2

Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

1. die zum Anbau bestimmten oder für die entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);
3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen **mit Ausnahme von** Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Nummern 1 – 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete, zu deren Erschließung notwendig sind;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 2

§ 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 3

Umfang der Erschließungsanlagen

1. Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

- (1) Straßen, Wege und öffentliche Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Absatz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch) bis zu einer Breite von 18 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
- (2) Straßen, Wege und öffentliche Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Absatz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch) bis zu einer Breite von 12 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
- (3) Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Absatz 2 Nr. 2 Baugesetzbuch) bis zu einer Breite von 5 m;
- (4) Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Absatz 2 Nr. 3 Baugesetzbuch) bis zu einer Breite von 27 m;

- (5) Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1, 2 und 4 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und bei Anlagen nach Nr. 3 bis zu einer Breite von 2 m;
- (6) Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 – 4 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
- (7) der Umfang der Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 3

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

1. Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für:

- a) den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
- b) die Freilegung,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschl. des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
- f) die Bürgersteige,
- g) die Beleuchtungseinrichtungen,
- h) die Entwässerung der Erschließungsanlagen
- i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- j) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- l) die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
- m) die Herrichtung von Grünanlagen,
- n) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes.

2. Der beitragsfähige Aufwand umfasst auch:

- a) den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
- b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als dass sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.

3. Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehören im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne von § 57 Satz 4 Baugesetzbuch und des § 58 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch auch der Wert nach § 68 Absatz 1 Nr. 4 Baugesetzbuch.

4. Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

§ 7 Absatz 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

3. Bei den in Absatz 2 Buchstabe e) genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Absatz 2 berücksichtigt.

Bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken wird die nach Absatz 2 festgestellte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt. Er beträgt im Einzelnen bei Grundstücken

a) mit einem Vollgeschoss	1,00
b) mit zwei Vollgeschossen	1,25
c) mit drei Vollgeschossen	1,50
d) mit vier oder mehr Vollgeschossen	1,75

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

§ 5

§ 7 Absatz 4 Ziffer b) erhält folgende Fassung:

- b) mit 1,33, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Baugesetzbuch) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 41 Baunutzungsverordnung), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb des Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird.

Gleiches gilt, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 Baugesetzbuch) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 Baunutzungsverordnung), Kerngebietes (§ 7 Baunutzungsverordnung), Sondergebietes (§ 11 Baunutzungsverordnung) oder Industriegebietes (§ 9 Baunutzungsverordnung) liegt.

§ 6

§ 8 der Satzung wird um die Absätze 4 und 5 ergänzt:

4. Werden Grundstücke durch Grünanlagen mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Ziffer 3 ermittelte und bei der Beitragsverteilung nach § 7 Ziffer 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht, wenn Beiträge für weitere Anlagen erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.
5. Grenzt ein Grundstück sowohl an eine Erschließungsanlage im Sinne von § 27 Absatz 2 Nr. 1 BauGB als auch an einen Wohnweg oder Fußweg und ist es deshalb zu beiden Erschließungsanlagen beitragspflichtig, so wird bei der Abrechnung des Wohn- bzw. Fußweges die nach § 7 Ziffer 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Ziffer 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche nur zu 1/2 in Ansatz gebracht.

§ 7

§ 10 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 10

Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

1. Zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar Verkehrsanlagen, sowie Sammelstraßen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
 - b) die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
 - c) die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.

2. Dabei sind hergestellt

- a) die Fahrbahn, wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweist oder in hergebrachter Weise fachgerecht erstellt ist,
 - b) die Bürgersteige, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben, wobei bei einfachen Wohnwegen auf die Anlegung der Höhe der Bürgersteige oder deren Befestigung verzichtet werden kann,
 - c) die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
 - d) die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die zur Aufnahme des Wassers erforderlichen Leitungen sowie die Anschlüsse an bereits bestehende Entwässerungseinrichtungen gebaut sind,
 - e) die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
3. Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
- a) die Parkflächen, die im Absatz 2 Buchstabe b), d) und e) aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
 - b) die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
4. Die Merkmale der endgültigen Herstellung für die erstmalige Herstellung von verkehrsberuhigten Wohnstraßen werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
5. Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von den Absätzen 1 - 3 festgelegt werden.

§ 8

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Martfeld, den 21.09.2005
Der Bürgermeister
(Heinrich Lackmann)

Samtgemeinde Kirchdorf

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 28.09.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	€	€	gegenüber bisher €	neu festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	303.200	25.700	3.857.600	4.135.100
die Ausgaben	91.100	114.500	4.610.500	4.587.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	281.800	250.900	1.059.900	1.090.800
die Ausgaben	245.100	214.200	1.059.900	1.090.800

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 250.000 € um 150.000 € erhöht und damit auf 400.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 640.000 € um 40.000 € erhöht und damit auf 680.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Kirchdorf, den 28.09.2005
Samtgemeinde Kirchdorf

Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Aufgrund der §§ 84 ff NGO ist der Gesamtbetrag der Kredite (§ 2 der Nachtragshaushaltssatzung) und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 3 der Nachtragshaushaltssatzung) durch Verfügung des Landkreises Diepholz vom 18.10.2005 (FD 15-916-912) aufsichtsbehördlich genehmigt worden.

Gem. § 86 (2) NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der Fassung vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 24.10.2005

Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Kirchdorf

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 05.10.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplan	
	€	€	gegenüber bisher €	neu festgesetzt auf €
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	1.401.400	32.700	1.894.600	3.263.300
die Ausgaben	1.388.200	19.500	1.894.600	3.263.300
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	67.600	91.500	262.400	238.500
die Ausgaben	91.100	115.000	262.400	238.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 315.000 € um 225.000 € erhöht und damit auf 540.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Kirchdorf, den 05.10.2005
Sprick
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 11.10.2005 (FD 15-916-912) mitgeteilt, dass er diese Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden wird.

Gem. § 86 (2) NGO in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in Verkündungsblättern vom 09. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 520) wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 20.10.2005
Sprick
Bürgermeister

Gemeinde Wehrbleck

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in seiner Sitzung am 06.10.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	€	€	gegenüber bisher €	neu festgesetzt auf €
<u>a) im Verwaltungshaus-</u>				
<u>halt</u>				
die Einnahmen	68.300	87.600	648.300	629.000
die Ausgaben	8.300	27.600	648.300	629.000
<u>b) im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	116.200	9.000	154.000	261.200
die Ausgaben	123.200	16.000	154.000	261.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 108.000 € um 4.000 € vermindert und damit auf 104.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Wehrbleck, den 06.10.2005
Gemeinde Wehrbleck

Schwenker
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 11.10.2005 (FD 15-916-912) mitgeteilt, dass er diese Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden wird.

Gem. § 86 (2) NGO in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in Verkündungsblättern vom 09. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 520) wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 20.10.2005
Dahm
Verwaltungsvertreter